I-11/13

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Dienststellenleitung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 06. September 2013

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird abgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten sich über das Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin hinsichtlich der Reduzierung eines von der Antragsgegnerseite finanzierten Frühstückes im OP-Bereich.

Die Antragstellerin ist die bei der Antragsgegnerin gebildete Mitarbeitervertretung. Die Antragsgegnerin hat bereits seit mehr als 10 Jahren den Mitarbeitern im Pflegebereich die Möglichkeit der Einhaltung einer Frühstückspause derart ermöglicht, dass Brötchen, Belag und anderes mehr in die Aufenthaltsräume des OP-Bereiches verbracht worden sind. Die Pflegekräfte, denen dadurch ermöglicht wurde das Frühstück einnehmen zu können, ohne den Weg in die Kantine zurückzulegen, konnten sich dort die Brötchen selbst schmieren und belegen und so eine Mahlzeit während der erforderlichen Pause einnehmen. Hierzu hatte die Dienststellenleitung der Antragsgegnerin bis zum 28.02.2013 ein Budget von 1000,- € zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 14.02.2013, adressiert an alle Chefärzte, Oberärzte, Assistenzärzte sowie den Funktionsdienst Anästhesie/Pflege teilte die Antragsgegnerin mit, ab dem 01.03.2013 dürfe kein Frühstück mehr auf Kosten des Krankenhauses bestellt werden. Gleichzeitig teilte sie mit, die Anordnung gelte bis auf weiteres, ausgenommen hiervon seien die Getränke. Die Mitarbeitervertretung wurde an dieser Entscheidung nicht beteiligt.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 rief die Antragstellerin die Schieds-und Schlichtungsstelle an. Sie trägt im Wesentlichen vor, ihr Mitbestimmungsrecht nach § 38 Abs. 1 MVG sei durch die Entscheidung der Antragsgegnerin verletzt. Bei der Gewährung eines OP-Frühstücks handele es sich um eine Sozialeinrichtung i. S. d. § 40 c MVG DWBO, aufgrund dessen gerade bei deren Auflösung die Mitarbeitervertretung hätte beteiligt werden müssen. Mit Anwaltsschreiben vom 02.09.2013 ließ die Antragstellerin weiterhin vortragen, die Finanzierung des OP-Frühstückes könnte schließlich auch als Veranstaltung für die Mitarbeiter nach § 40 l bzw. als sonstige Zuwendung i.S.v. § 40 m MVG DWBO angesehen werden.

Sie beantragt daher,

> feststellen zu lassen, dass die Antragsgegnerin nicht berechtigt war, die Finanzierung des OP-Frühstücks vom 28.02.2013 ohne Zustimmung gem. § 38 MVG DWBO der Mitarbeitervertretung zu beenden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, eine Mitbestimmung nach § 40 MVG DWBO bestünde grundsätzlich nicht. Bei der Gewährung und Finanzierung eines Frühstückes fehle es an der betrieblichen Struktur, so dass das Merkmal der Einrichtung i.S.v. § 40 c MVG DWBO nicht gegeben sei. Die Antragsgegnerin habe lediglich Geldmittel, die bisher zur Finanzierung von Getränken und eines gemeinsamen Frühstückes der Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wurden, reduziert. Der Dotierungsrahmen sei jedoch der Mitbestimmung entzogen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.
Gründe, die gegen die Zulässigkeit des Antrages sprechen, liegen nicht vor. Nachdem die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung am 06.09.2013 die Rüge der Unzulässigkeit nicht mehr weiter verfolgt hat, war daher nur noch über die Begründetheit des Antrages zu entscheiden.

Der Antrag der Antragstellerin ist unbegründet.

1.
Es liegt keine soziale Einrichtung i.S.v. § 40 c MVG DWBO vor.

Danach hat die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht bei Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform. Unter einer Sozialeinrichtung versteht man dabei eine Einrichtung, die sozialen Zwecken dient, so dass über das Arbeitsentgelt hinaus für die Arbeitsleistung weitere Vorteile gewährt werden und durch die die soziale Lage der Mitarbeiter verbessert wird. (vgl. Andelewski/Küfner-Schmitt/ Keilich zu § 40 Rdn. 20). Ferner ist eine gewisse Organisation erforderlich. An einer solchen eigenen Organisation fehlt es, wenn die Mitarbeiter entweder lediglich Leistungen zu günstigeren Konditionen als Außenstehende erhalten z.B. ermäßigtes Schulgeld. Ferner wenn Rabatte gewährt werden, z.B. durch Ausgaben von Essensmarken (vgl. Andelewski/Küfner-Schmitt/ Keilich zu § 40 Rdn. 23, mit Verweis auf BAG vom 15.01.1987, AP-Nr. 21 zu § 75 Bundespersonalvertretungsgesetz).

Wie die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 06.09.2013 ausführte, werden lediglich die Brötchen durch die hauseigene Kantine in die Aufenthaltsräume der Mitarbeiter gebracht. Dort müssen die Mitarbeiter selbst das Frühstück zubereiten. Räume, Personal o. a. m. stellt die Antragsgegnerin nicht zur Verfügung.

Es fehlt daher an der erforderlichen eigenständigen Organisation. Insbesondere ist nicht die Kantine als solches betroffen, sondern lediglich die Belieferung für ein Frühstück außerhalb der Kantine. Die Antragsgegnerin hat zu diesem Zweck noch nicht einmal einen eigenen Raum, eigenes Personal oder sonstige Mittel mit Ausnahme der finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, damit das Frühstück dem Pflegepersonal gewährleistet wird. Somit liegt Mangels einer eigenständigen Organisation das Merkmal der Sozialeinrichtung nicht vor.
Schließlich fehlt es auch an dem erforderlichen Merkmal der Schließung. Wie der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin zutreffend ausgeführt hat, erfolgte durch die Entscheidung der Antragsgegnerin nur eine Reduzierung des Budgets von ursprünglich 1.000,00 € auf 350,00 €. Die Mitarbeiter erhalten somit weiterhin die Möglichkeit, ihre Frühstücksgetränke wie bisher zu sich zu nehmen.

2.
Ebenso ergibt sich kein Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin aus dem § 40 l MVG DWBO. Danach hat die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der Planung und Durchführung für die Mitarbeiterschaft. Hierunter sind Betriebsausflüge bzw. Betriebsfeiern zu verstehen. Die Gewährung von einem täglichen Frühstück ist jedoch nicht als eine Veranstaltung i.S.v. § 40 l MVG DWBO zu verstehen.

3.
Auch ergibt sich das Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin nicht aus § 40 m MVG DWBO. Danach besteht das Mitbestimmungsrecht für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die Rechtsanspruch besteht. Hierunter fallen z.B. Arbeitgeberdarlehen, Abschlagszahlungen und Vorschüsse. Ferner muss der Dienstgeber, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, im Hinblick auf seine allgemeine Fürsorgepflicht einem Einzelnen gegenüber eine bestimmte Leistung zukommen lassen. Adressatenkreis des bisher gewährten kostenlosen Frühstücks war jedoch eine Vielzahl von Mitarbeitern der Antragsgegnerin, nämlich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegebereichs. Insofern fehlt es bereits hier an der individuellen Leistung an einen einzelnen Mitarbeiter aufgrund einer bestehenden Notlage.

Da das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung gem. § 40 MVG DWBO nicht verletzt worden ist, war der Antrag abzuweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 MVG DWBO gegeben. Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schiedsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schriftlich einzulegen.

Berlin, 06. September 2013

gez. Thomas